



Statuten der Männerriege Wikon

1. Name und Sitz

Art. 1

Die Männerriege (MR) ist ein Verein, gegründet 1958, im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Wikon.

2. Zweck des Vereins

Art. 3

- Die MR Wikon bezweckt die körperliche Leistungsfähigkeit zu fördern und zu erhalten.
- Fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- Die MR Wikon ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

3. Vereinsstruktur

Art. 4

Die MR Wikon ist keinem Turn- oder Sportverband angeschlossen.

Art. 5

Administrativ, technisch und finanziell ist die MR Wikon ein selbständiger Verein.

4. Mitgliedschaft

Art. 6

Die MR Wikon umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder / Turnende
- Passivmitglieder / nicht Turnende
- Ehrenmitglieder
- Gönner

Art. 7

Die Aufnahme von Aktiv- oder Passivmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes, durch die Generalversammlung. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten.

Art. 8

Alle Mitglieder der MR Wikon sind beitragspflichtig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 9

Austritte aus der MR Wikon sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel von Aktiv- zu Passivmitglied und umgekehrt ist vorzugsweise schriftlich mitzuteilen. Austretende haben den Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.

Aktivmitglieder, die zwischen zwei Generalversammlungen kein einziges Training besucht haben, werden im neuen Vereinsjahr als Passivmitglieder geführt. Sobald das Training wieder besucht wird, erfolgt mit der folgenden Generalversammlung eine Rückkehr zum Aktivmitglied.

Art. 10

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

5. Organe des Vereins

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Revisor

Art. 12

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Diese findet jährlich Ende Jahr statt. An der GV sind die folgenden Geschäfte zu behandeln:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Mutationen
- Anträge der Mitglieder
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes und des Revisors
- Jahresprogramm
- Ehrungen und Auszeichnungen
- Verschiedenes

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand wird für eine einjährige Amtsdauer gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 14

Die Einladung zur Generalversammlung ist unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen. Anträge sind mindestens 8 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 15

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 16

Den einzelnen Vorstandsmitgliedern fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte und Versammlungen. Er vertritt den Verein nach aussen. An der GV legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor.
- b) Der Riegenleiter 1 oder sein Stellvertreter Riegenleiter 2, leitet das Turnen und sind verantwortlich für alle turntechnischen Angelegenheiten.
- c) Der Kassier verwaltet die Kasse und das Vereinsvermögen. Er führt die Buchhaltung und ist verantwortlich für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge. Zu Handen der GV erstellt er die Jahresrechnung und das Budget.
- d) Der Aktuar führt das Protokoll der GV. Er führt die Mitgliederliste und ist verantwortlich für das Jahresprogramm.

Die Kompetenzsumme des Vorstands beträgt Fr. 500.-- pro Vereinsjahr.

Der Vorstand bestimmt den Vizepräsidenten.

Art 17

Der Revisor hat die Pflicht, alljährlich die Jahresrechnung und das Vermögen zu überprüfen. Er hat der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

Art.18

Die rechtsverbindliche Unterschrift wird vom Präsidenten mit dem Aktuar oder Kassier kollektiv geführt. In Kassabelangen hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art.19

Über alle Vereinsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

6. Finanzen

Art.20

Die Jahresrechnung schliesst jeweils per 31. Oktober.

Art.21

Der Mitgliederbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Datenschutz

Art. 23

Der Datenschutz wird in einer separaten Datenschutzerklärung geregelt, die auf der Homepage der Männerriege veröffentlicht ist.

8. Revision- und Schlussbestimmungen

Art. 24

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art.25

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art.26

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die MR Wikon bleibt jedoch bestehen, wenn mindestens sechs Mitglieder dies verlangen.

Art.27

Im Falle einer Auflösung des Vereins, ist das ganze Vereinsvermögen und das Inventar dem Turnverein Wikon zu übergeben.

Art. 28

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung, am 28. November 2025 in Kraft.

4806 Wikon, 28. November 2025

Männerriege Wikon

Der Präsident:

Der Aktuar:

Christoph Farner

Urs Aregger